



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

-Planfeststellungsbehörde-

4129-30224-100

Hannover, den 28.04.2021

Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP- Pflicht gem. § 5 Abs. 1 UVPG

Vorhaben: **1.) Verlängerung des Bahnsteigs Bahnhof Frelsdorf um 16,10 m in Richtung Bremervörde/Buxtehude**
2.) Verbreiterung der Bahnsteigzuwegung von 1,30 m auf 1,60 m Breite auf einer Länge von 9,20 m.

Träger des Vorhabens: Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (evb)

Antrag vom: 25.02.2021

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG ist festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Das Vorhaben beinhaltet

- 1.) die Verlängerung des Bahnsteigs des Bahnhofs Frelsdorf um 16,10 m in Richtung Bremervörde/Buxtehude
- 2.) die Verbreiterung der Bahnsteigzuwegung von 1,30 m auf 1,60 m Breite auf einer Länge von 9,20 m.

§ 9 UVPG regelt die UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben. Das beantragte Vorhaben stellt nach Ziffer 14.7 der Anlage 1 den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen dar, wonach das Vorhaben UVP-pflichtig ist. Größen- und Leistungswerte oder Prüfwerte nach Anlage 1 zum UVPG sind für das Änderungsvorhaben nicht vorgesehen. Mithin ist nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG). Bestehende Vorhaben sind hier als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 entsprechend. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergeb-

nisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein.

Merkmale des Vorhabens und des Standorts:

Zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Schienenpersonennahverkehrs sollen die zwischen der Bahnstrecke Cuxhaven, Bremerhaven, Bremervörde und Buxtehude eingesetzten Diesel-Triebzüge durch Brennstoffzellentriebzüge, Typ Coradia LINT 54 der Firma Alstom ersetzt werden. Da diese Fahrzeuge ca. 13 m länger als die heute verkehrenden Diesel-Triebzüge sind, ist eine Anpassung der Bahnsteige in den Betriebsstellen der Strecke (Bahnhöfe und Haltepunkte) erforderlich. Sie sollen auf eine Nutzlänge von 115 m inklusive eines Zuschlags für ungenaues Halten verlängert werden. Der Bahnsteig am Haltepunkt (Hp) Frelsdorf weist lediglich eine Länge von 100,00 m auf. Unter Berücksichtigung von 5,00 m Signalsicht auf den Überwachungssignalwiederholer vor dem Bahnübergang mit der Bahnhofstraße ist eine Verlängerung von 16,10 m in Richtung Bremervörde/Buxtehude erforderlich.

Die tatsächliche Länge beider Bauvorhaben wird mit 16,10 m (Bahnsteigerweiterung) und 9,20 m (Verbreiterung der Zuwegung um 30 cm) angegeben. Der angepasste Bahnsteig sowie die Zuwegung erhalten ein taktiles Leitsystem für blinde und sehbehinderte Personen, der Bahnsteig wird zudem mit einem Fahrgastinformationssystem ausgestattet und die vorhandene Bahnsteigbeleuchtung gemäß der Verlängerung ergänzt. Im Zuge aller Maßnahmen wird es insgesamt zu einer Neuversiegelung von 32 m² kommen. Der Umfang der Erdarbeiten wird weniger als 35 m³ betragen. Baubedingt wird es nicht zu Lärmemissionen kommen. Alle Maßnahmen werden ausschließlich auf dem Gelände der evb durchgeführt.

Gebiete mit Schutzstatus oder faunistisch wertvolle Bereiche liegen nicht im Auswirkungsbereich des Vorhabens.

Die Vorhabenträgerin hat mit dem Antrag geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen (erheblichen) Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt und die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter schlüssig dargestellt.

Grundlage für die Prüfung sind die von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen. Danach werden Art und Merkmale der Auswirkungen im Rahmen der überschlägigen Prüfung wie folgt beurteilt:

Schutzgut Mensch:

Die Belastungen durch die Baumaßnahmen (Staub/Lärm) sind aufgrund der relativ kurzen Bauzeit von ca. 2 Monaten sowie nach Art und Ausmaß als nicht erheblich einzustufen. Durch das Vorhaben ergeben sich keine negativen Veränderungen der Immissionssituation der Nachbarschaft. Der Einsatz von Brennstoffzellentriebzügen ist deutlich leiser als die aktuell eingesetzten Dieseltriebzüge.

Schutzgut biologische Vielfalt:

Das Landschaftsbild wird durch die Erweiterung des Bahnsteigs und die Verbreiterung der Zuwegung nicht erheblich beeinträchtigt. Ein ausgleichspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft liegt mithin nicht vor. Bei der faunistischen Potenzialabschätzung wurde eine Habitat-eignung östlich und nördlich des Ausbaubereichs (Gras- und Staudenflur) als potenzielle Lebensstätte für Zauneidechsen festgestellt.

Bezüglich des Tötungsrisikos von möglichen Habitaten von Zauneidechsen wird dieses durch Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen auf ein Maß vermindert werden können, dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintreten lässt.

Eine Ausnahmeprüfung gem. § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Schutzgüter Fläche und Boden:

Durch die geringe Neuversiegelungsfläche von 32m² wird der Boden in sehr geringem Umfang beeinträchtigt. Beide Vorhaben liegen in einem Bereich der durch Eisenbahninfrastruktur bzw. durch Verdichtung, Veränderung der Bodenhorizonte und Immissionen bereits stark anthropogen vorbelastet ist. Beide Vorhaben sind in der Gesamtschau als eher gering und kleinräumig einzustufen.

Schutzgüter Klima und Luft:

Die Beeinträchtigungen der Lufthygiene am Ort des Vorhabens während der Bautätigkeiten durch Abgas- und Staubimmissionen sind aufgrund der verhältnismäßig geringen Ausmaße und der kurzen Bauzeit von untergeordneter Bedeutung.

Schutzgut Wasser:

Es sind keine Veränderungen des Grundwassers wie auch sonstige gewässerschädliche Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft:

Die Erweiterung des Bahnsteigs als auch die Verbreiterung der Zuwegung wird als Veränderung eingestuft. Allerdings werden die neuen Gesamtbilder nicht in untypischer Weise verändert. Die von den Bauvorhaben ausgehenden Wirkungen sind nur punktuell und kleinräumig; eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt durch die Änderungen nicht.

Ein Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben besteht nicht; Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Gesamteinschätzung:

Art und Umfang sämtlicher Auswirkungen in den betroffenen Gebieten lassen die Feststellung zu, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Anlage, Bau und Betrieb des Vorhabens nicht zu erwarten sind, da es sich bei der Verlängerung des Bahnsteigs und die Verbreiterung der Bahnsteigzuwegung um punktuelle Maßnahmen in einer bestehenden Bahnanlage einer entsprechend vorbelasteten Landschaft handelt. Ein kumulierendes Vorhaben i.S.d. § 10 UVPG liegt nicht vor. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach überschlägiger Prüfung für das beantragte Vorhaben insgesamt nicht durchzuführen.

Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§ 19 Abs.1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG).

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, den 28.04.20201

i.A. Beinert